

STANDGELD

Alles Wissenswerte rund um das Standgeld

| Eine Kfz-Werkstatt ist keine kostenlose Abstellfläche für beschädigte Fahrzeuge. Grund und Boden ist teuer und muss sich amortisieren. Jeder Parkplatzvermieter erzielt aus diesem Kapitaleinsatz Erträge. Das darf die Werkstatt auch. Eine Form der Amortisation ist das Standgeld, das der Werkstatt für die Zeit vor und nach der Reparatur zustehen kann. Erfahren Sie nachfolgend alles, was Sie zum Standgeld wissen müssen. |

Wann kommt ein Standgeld in Betracht?

Keine Rolle spielt das Thema „Standgeld“ für die Zeit, in der das Fahrzeug wegen der Reparatur in der Werkstatt steht. Dann ist es gerade Sinn der Werkstatttätigkeit, dass das Auto zur Bearbeitung dort ist.

Beim Standgeld geht um die Zeiten, die

- als Vorspann (Warten auf Entscheidungen, zum Beispiel auf eine Kostenübernahmebestätigung) und
- als Nachspann (keine Herausgabe ohne Geld) einer Reparatur entstehen.

Gleiches gilt für abgestellte Unfallfahrzeuge, bei denen es gar nicht zur Reparatur kommt, bis zu deren Verwertung. Und auch das gilt nur, solange die Werkstatt das zu verwertende Fahrzeug nicht selbst angekauft hat.

„Freiwillig“ oder „zwangsweise“?

Dabei sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Das Fahrzeug steht einvernehmlich, also aufgrund einer (auch stillschweigenden) Vereinbarung zwischen der Werkstatt und dem Kunden dort.
2. Das Fahrzeug steht zwangsweise dort, weil die Werkstatt es ohne vorherige Zahlung nicht herausgibt.

Bei der Fallgruppe 1 sollte das Thema Standgeld mit dem Kunden besprochen werden. Dann muss hinterher kein Schweigen interpretiert werden. Ideal wäre ein schriftlicher Auftrag, dann gibt es gar keine Zweifel („Fahrzeug aufbewahren, x Euro täglich“).

Werkunternehmerpfandrecht

Bei der Fallgruppe 2 erübrigt sich eine Vereinbarung. Die wird wohl auch kaum zustandekommen, wenn der Kunde sein Fahrzeug gegen seinen Willen nicht bekommt. Aber da hilft das Gesetz.

Gibt die Werkstatt das reparierte Fahrzeug mangels Bezahlung nicht heraus, weil sie von ihrem Werkunternehmerpfandrecht Gebrauch macht, kann sie vom Schuldner für die Aufbewahrung des Fahrzeugs Standgeld verlangen. Den Anspruch kann die Werkstatt nämlich auf § 304 BGB stützen, wie das LG Berlin herausgearbeitet hat (LG Berlin Urteil vom 27.11.2012, Az. 3 O 56/12;

Abruf-Nr. 130524; eingesandt von Rechtsanwalt Marcus Gülpen, Berlin/Potsdam). Auch das AG Görlitz spricht das Standgeld in dieser Situation zu (Urteil vom 7.10.2013, Az. 4 C 18/13; Abruf-Nr. 133241; eingesandt von Rechtsanwältin Daniela Mielchen, Hamburg).

■ § 304 BGB im Wortlaut

Ersatz von Mehraufwendungen
Der Schuldner kann im Falle des Verzugs des Gläubigers Ersatz der Mehraufwendungen verlangen, die er für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstands machen musste.

Standgeld nur für die Zeit vor und nach der Reparatur

Vereinbarung mit dem Kunden

Werkstatt verweigert die Herausgabe